

# Subventionen und Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe: Das müssen Sie wissen

Diese FAQ richten sich an Unternehmen/Betreiber von Anlagen, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe über die Teilnahme am Emissionshandelssystem (EHS) oder über Verminderungsverpflichtungen befreit sind und an einem Innovations- oder Förderprogramm des Bundesamts für Energie (BFE) teilnehmen möchten.

<b>CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung</b> → <b>BFE-Förderung</b> ↓	Teilnahme am EHS <b>Emissionshandels- system</b>	Verminderungs- verpflichtung <b>Emissionsziel</b>	Verminderungs- verpflichtung <b>Massnahmenziel</b>
<b>Forschung</b>	✓	✓	✓
<b>Pilot &amp; Demo</b> → Einzelfallprüfung	(✓)	(✓)	(✓)
<b>EnergieSchweiz Studien</b> Vorstudien; Engineering; Machbarkeitsstudien	✓	✓	✓
<b>EnergieSchweiz Umsetzungsprojekte</b> Installation, Inbetriebnahme → nur seltene Ausnahmen	X	(X)	(X)

Tabelle 1: Übersichtstabelle zu den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Instrumenten, die eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe ermöglichen, und den BFE-Förderprogrammen. ⓘ Betroffen sind nur Massnahmen/Projekte, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss aus Brennstoffen verringern.

Unternehmen mit einer Zielvereinbarung, die bei Bund, Kantonen, Gemeinden oder Privaten Fördergelder für die Umsetzung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beantragt haben, müssen dies in der Zielvereinbarung zu Informationszwecken angeben.

**1 Mein Unternehmen nimmt am Emissionshandelssystem (EHS) teil ([Liste der zugelassenen Teilnehmer](#)). Kann es von den Förderprogrammen des BFE profitieren?** Betreiber von Anlagen, die im Emissionshandelssystem (EHS) eingebunden sind, können keine Unterstützung für Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in Anspruch nehmen. Auf der Grundlage des [Subventionsgesetzes](#) (SuG) dürfen Finanzhilfen für die Umsetzung von Massnahmen nicht an Anlagebetreiber vergeben werden, die am EHS teilnehmen. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 1 SuG). Die Massnahme muss daher freiwillig sein. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit. Ob eine Massnahme wirtschaftlich ist oder nicht, spielt keine Rolle, da jede Massnahme zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Erreichen des Ziels beiträgt. Ein Anlagebetreiber, der am EHS teilnimmt, erfüllt daher nicht die Anforderung des SuG.

Förderbeiträge für Studien (Vorstudien, Engineering, Machbarkeitsstudien) können jedoch gewährt werden, da sie nicht direkt zur Reduktion von Treibhausgasemissionen führen. Ebenfalls möglich sind Förderbeiträge für Massnahmen, die nicht zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen beitragen (z. B. Stromsparmassnahmen oder Massnahmen zur Einsparung von Treibstoff).

**2 Mein Unternehmen ist von der CO<sub>2</sub>-Abgabe mit einem Emissionsziel befreit ([Liste der abgabebefreiten Betreiber mit einem Emissionsziel](#)). Kann es von den Förderprogrammen des BFE profitieren?** Ein Emissionsziel legt fest, welche Menge an Treibhausgasemissionen in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>eq) der Anlagebetreiber während eines bestimmten Zeitraums emittieren darf. Auf der Grundlage des [Subventionsgesetzes](#) (SuG) dürfen Finanzhilfen für die Umsetzung von CO<sub>2</sub>-Massnahmen nicht an Betreiber von Anlagen vergeben werden, die eine Verminderungsverpflichtung mit Emissionsziel

eingegangen sind. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten (Art. 3 Abs. 1 SuG). Die Massnahme muss daher freiwillig sein. Bei einer Verminderungsverpflichtung sind die Massnahmen Teil der Verpflichtung und der Betreiber wird im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit. Ob eine Massnahme wirtschaftlich ist oder nicht, spielt keine Rolle, da jede Massnahme zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zum Erreichen des Ziels beiträgt. Ein Anlagebetreiber, der eine Verminderungsverpflichtung eingegangen ist, erfüllt daher nicht die Anforderung des SuG. Nur Massnahmen, die nicht zur Zielerreichung beitragen würden, könnten unterstützt werden, wobei die Massnahmen in diesem Fall eine Einzelfallprüfung erfordern würden.

Förderbeiträge für Studien (Vorstudien, Engineering, Machbarkeitsstudien) können gewährt werden, da sie nicht direkt zur Reduktion von Treibhausgasemissionen führen. Ebenfalls möglich sind Förderbeiträge für Massnahmen, die nicht zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen beitragen (z. B. Stromsparmassnahmen oder Massnahmen zur Einsparung von Treibstoff).

**3 Mein Unternehmen ist von der CO<sub>2</sub>-Abgabe mit einem Massnahmenziel befreit ([Liste der abgabebefreiten Betreiber mit einem Massnahmenziel](#)). Kann es von den Förderprogrammen des BFE profitieren?** Ein Betreiber von Anlagen mit einem Massnahmenziel verpflichtet sich, eine Liste von Massnahmen umzusetzen. Massnahmen, die Teil der Verminderungsverpflichtung sind, können nicht unterstützt werden (siehe dazu [Subventionsgesetz](#), SuG). Massnahmen, die nicht Teil der Verminderungsverpflichtung sind, können jedoch gefördert werden. Auch Studien (Vorstudien, Engineering, Machbarkeitsstudien) können in jedem Fall mit Finanzhilfen unterstützt werden, ebenso wie Massnahmen, die keine Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Brennstoffen bewirken (z. B. Stromsparmassnahmen oder Massnahmen zur Einsparung von Treibstoff).